

Bebauungsplan Nr. 67 „Freiflächen Photovoltaikanlage Eybach (Christofshof)“

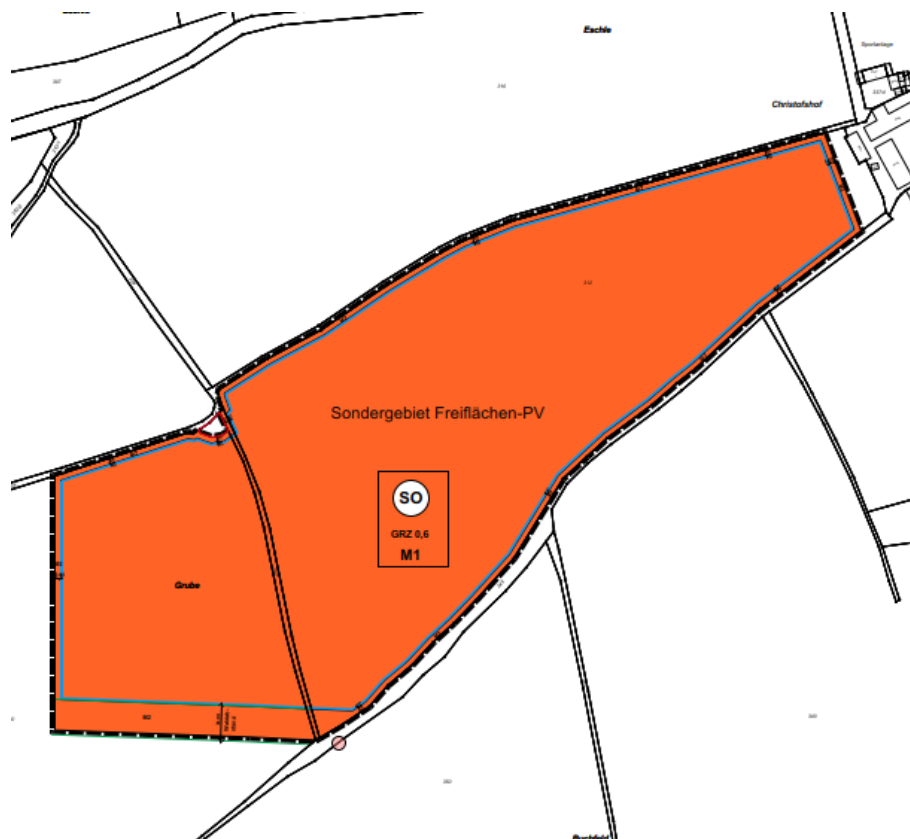
Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In der Gemeinderatsitzung am 27.10.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 im Regelverfahren gefasst. In der Gemeinderatsitzung am 23.10.2024 wurde die Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus den folgenden Unterlagen:

- ANLAGE 1: Dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:1000 vom 09.09.2024
- ANLAGE 2: Dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.2024
- ANLAGE 3: Der Begründung vom 09.09.2024
- ANLAGE 4: Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Rainer Blum vom 30.08.2024

Das circa 16,1 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 312 und 360, Gemarkung Eybach, die zur Bewirtschaftungsfläche des Christofshofs gehören. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Lageplan:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Standort liegt im Außenbereich und gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart im Regionalen Grünzug und war deshalb bisher für die kommunale Planung nicht zugänglich. Die Planung der Region Stuttgart für die Teilfortschreibung des Regionalplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt mittlerweile vor. Darin ist vorgesehen, dass bis auf einige Tabuflächen, die hier nicht betroffen sind, die Planung von Standorten der kommunalen Planung überlassen wird.

Umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil des Bebauungsplanes ist. Im Umweltbericht wird dargestellt, ob die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht folgt zum Entwurfsbeschluss.

Des Weiteren liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor (siehe auch Anlage 4). Bei den Vogelarten im Umfeld der geplanten PV-Anlage handelt es sich um Vögel, die das Gebiet nur für die Nahrungssuche aufsuchen. Durch den Betrieb der PV-Anlage wird es keine dauerhafte Störung geben. Wenn die PV-Anlage errichtet ist, wird die Fläche begrünt und extensiv bewirtschaftet werden, was das Nahrungsangebot für die Vögel verbessert.

Im Plangebiet wurden zwei Feldlerchenreviere gefunden. Für diese sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Für diese als funktionserhaltende Maßnahme werden 0,2 ha Ackerrandstreifen angelegt. Die CEF-Maßnahme muss im Vorgriff erfolgen.

Weitere Maßnahmen sind die Anlage von extensivem Grünland innerhalb der Umzäunung, um eine artenreiche Magerwiese zu erreichen, sowie die Anlage von Blühstreifen außerhalb der Umzäunung, die die PV-Anlage umranden. Diese werden als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von 5 Jahren angelegt. Die Ansaat ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus den o.g. Unterlagen (Anlagen 1-4) kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.11.2024 bis einschließlich 19.12.2024

über die Homepage der Stadt Geislingen unter <https://www.geislingen.de/de/buerger/rathaus-info/buergerbeteiligung-bei-bauleitplanverfahren/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligung> eingesehen und bezogen werden.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Stadtbaumamt Geislingen, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige (Alter Zoll) im Foyer des 1. Obergeschosses, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zeitgleich werden die berührten Behörden und betroffenen sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Einwände, Anregungen und sonstige Hinweise können durch jedermann innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift sowie digital unter der oben genannten Adresse bzw. unter **stadtplanung@geislingen.de** abgegeben werden.

Die Internetadresse unter der die oben genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BÜRGERMEISTERAMT

Geislingen, den 05.11.2024